

# **Abweichungssatzung vom 01.12.1994**

**von der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Schöppingen vom 07.06.93 zur Feststellung der anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für den Ausbau der Feuerstiege**

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am 28.11.1994 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.1994 S. 666 ff.) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV. NW. S. 561) folgende Satzung beschlossen :

## **§ 1 Allgemeines**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Schöppingen Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Schöppingen.

## **§ 2**

Die Feuerstiege wurde durch den Ausbau in einen verkehrsberuhigten Bereich umgewandelt. Der niveaugleiche Ausbau der Fahrbahn, der Parkstreifen und Gehwege kann in der gesamten Breite von Fußgängern genutzt werden. Eine Nutzung mit Kraftfahrzeugen ist möglich.

## **§ 3**

Gemäß § 4 Abs. 9 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Schöppingen vom 07.06.1993 wird der Anteil der Beitragspflichtigen für die Herstellung der Fahrbahn, der Gehwege, der Parkstreifen, der Beleuchtungsanlagen sowie der Oberflächenentwässerung auf 30 % festgesetzt.

Begründung :

Die Feuerstiege dient der Erschließung der angrenzenden Grundstücke. Zudem ist sie eine Verbindungsstraße zwischen der Amtsstraße und der Hauptstraße. Der Weg entlang des Postamtes stellt eine weitere Fahrverbindung zwischen Feuerstiege und Amtsstraße her.

Eine weitere fußläufige Verbindung zur Amtsstraße ist über den Fußweg Flur 2, Nr. 8 gegeben. Neben der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dient sie damit gleichzeitig dem Verkehr innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles.

Der dorfgerichte Ausbau ist repräsentativ und dem Künstlerdorf, das eine überörtliche Funktion erfüllt, angepaßt. Die aufwendige Rinne mit der Schutzmauer dient sowohl als Entwässerungseinrichtung für das Oberflächenwasser wie auch der kostenaufwendigen Ableitung des Quellwassers.

Fahrbahn, Gehwege und Parkstreifen sind niveaugleich als Mischfläche ausgebaut, die dem ruhenden und fließendem Verkehr dient. so daß eine abrechnungsmäßige Unterscheidung zwischen Fahrbahnkörper, Parkstreifen und Gehwege sich erübrigt.

Der einheitliche Prozentsatz von 30, als Anteil der Beitragspflichtigen, fußt auf der Einordnung der Feuerstiege als Haupterschließungsstraße mit teilweiser überörtlicher Funktion.

**§ 4**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.